



AAREAL BANK AG

– Gegenanträge und Stellungnahmen der Verwaltung –

Aktionäre können im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat zu bestimmten Tagesordnungspunkten sowie Wahlvorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG übersenden.

Ein nach den §§ 126 Abs. 1, 127 AktG zugänglich zu machender Gegenantrag oder Wahlvorschlag wird im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung als gestellt berücksichtigt, wenn der antragstellende Aktionär ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist.

Gegenanträge, die einer eigenständigen Beschlussfassung bedürften, haben wir dabei mit Großbuchstaben gekennzeichnet. Wenn Sie so gekennzeichnete Anträge unterstützen oder ablehnen wollen, geben Sie bitte auf dem Formular für die Anmeldung (Briefwahl bzw. Vollmachts- und Weisungerteilung) zur Hauptversammlung oder über das Aktionärsportal bei dem jeweiligen Antrag Ihr Votum ab.

Die Anträge und Begründungen geben jeweils die uns mitgeteilten Ansichten der Verfasser wieder. Auch Tatsachenbehauptungen wurden unverändert und ohne Überprüfung durch uns in das Internet eingestellt.

Nachfolgend finden Sie die innerhalb der Frist der §§ 126 Abs. 1, 127 AktG derzeit an uns übermittelten Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung.

Der Aktionär Bastian Broer stellte am 30.04.2021 folgende Gegenanträge:

Antrag zu TOP 3: Die Versammlung möge beschließen, Vorstand Thomas Ortmanns nicht zu entlasten.

Begründung:

Herr Ortmanns hat es 2020 unterlassen, wirksame Maßnahmen zum Beenden der unerfreulichen Beteiligung an der Deutschen Bau- und Grundstücks AG (BauGrund Gruppe) zu ergreifen. Dass die seit langem defizitäre BauGrund Gruppe unter Vorstand Brückner ineffiziente Geschäftsabläufe eingerichtet hat, zeigte sich unter anderem an einer risikobehafteten Umsetzung des Legalitätsprinzips in der Mietverwaltung, die 2013 und in den Folgejahren zu Tage trat.

Der ökonomische Sinn ist nicht erkennbar, dass der Aareal Bank-Konzern – wie im neusten Berichtsjahr der BauGrund Gruppe ausgewiesen - erneut umfangreiche Liquiditätshilfen gewährt hat, die ein Aufzehren des Eigenkapitals abwendeten, während die BauGrund Gruppe ihre operativen Verluste gegenüber dem Vorjahr fast verdoppelte. Es ist nicht ersichtlich, dass Herr Ortmanns als früherer Aufsichtsratsvorsitzender der BauGrund Gruppe sich ausreichend einsetzt, die BauGrund Gruppe zur Profitabilität zu führen oder abzustoßen.

Antrag zu TOP 4: Die Versammlung möge beschließen, Aufsichtsratsvorsitzende Marija Korsch nicht zu entlasten.

Begründung:

Frau Marija Korsch ist seit Jahren über den Handlungsbedarf hinsichtlich der Beteiligung an der Deutschen Bau- und Grundstücks AG (BauGrund Gruppe) umfassend informiert. Das gebotene Veranlassen satzungsgemäßer Konsequenzen oder gar eine Neubewertung der alljährlich verlustbringenden Beteiligung sind nicht ersichtlich.

Zweifel bestehen, ob Frau Korsch Ihrer Verantwortung beim Steuern der Finanzbeteiligungen des Aareal Bank-Konzerns hinsichtlich der verlustreichen BauGrund Gruppe gerecht geworden ist.
